

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: / /					
eingel. ant. <b>30. Aug. 2006</b>					
GF-TK	TKK	GF-RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**  
 Mariahilfer Straße 77-79  
 1060 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
 E rp@wko.at  
 W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 447/11/06/PP/Ra	4002	28.08.2006
	MMag. Peter Pfeifhofer		

**Novellierung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung  
 Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme in obiger Angelegenheit und erlaubt sich, Ihnen folgende Anmerkungen zu übermitteln:

Hinsichtlich des § 110 Abs 3 Ziff 2 iVm Abs 7 KEM-V wird aufgrund der Stellungnahme der Bundesparte Transport und Verkehr darauf hingewiesen, dass die derzeit vorgesehene Einstellung der Nutzung des Rufnummernbereichs 17 unzumutbare Auswirkungen auf österreichische Taxifunkzentralen haben würde.

Derzeit nutzen rund 250 Taxifunkzentralen, zum Teil gemeinsam mit Partnerunternehmen, den Rufnummernbereich 17 zur Erbringung von Taxidienstleistungen. Aufgrund der hohen Kundennachfrage wurde in den letzten Jahren in Dienstleistungen auf Grundlage entsprechender Kurznummern investiert. Der leicht zu merkende Rufnummernbereich 17 erlaubt es nämlich, österreichweit zu einfachen und einheitlichen Zugangsbedingungen Zugang zu Personentransportmitteln zu bieten (Bsp.: rund 3,5 Mio. Kunden über die Nummer 1718 der Firma WIHUP).

Trotz der Tatsache, dass der Rufnummernbereich 17 seit Jahren nicht beworben wurde, weist er immer noch eine hohe Nutzungsfrequenz auf, und dies unabhängig von der örtlichen oder geographischen Situation. Private und institutionelle Kunden (zB Landesregierungen, Bundesministerien, Bundesheer) wissen überwiegend um die Bedeutung des Rufnummernbereichs 17 und um dessen Funktion in nahezu allen österreichischen Gemeinden.

Aus diesen Gründen würde eine Einstellung zu hoher Kundenzufriedenheit und somit zu unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen für die betroffenen Unternehmen führen. Da demgegenüber weder rechtliche, technische noch organisatorische Notwendigkeiten für eine Einstellung bestehen, wird die in § 110 Abs 3 Ziff 2 vorgesehene Einstellung der Nutzung des Rufnummernbereichs 17 abgelehnt.

Daher wird vorgeschlagen, § 110 Abs 3 Ziff 2 KEM-V ersatzlos zu streichen. Alternativ wird vorgeschlagen, im durch die Novelle neu einzufügenden Abs 7 des § 110 KEM-V vorzusehen, dass auf Antrag eines Kommunikationsdienstbetreibers oder eines Teilnehmers, der Rufnummern im Bereich des § 110 Abs 3 KEM-V zur Erbringung seiner Dienstleistungen nutzt, die Verpflichtung zur Einstellung der Nutzung ausgesetzt werden kann, wenn mit der Einstellung ein unzumutbarer wirtschaftlicher Nachteil verbunden wäre.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin